

Aktenzeichen: 7 AZR 1039/77

LAG Nürnberg Urteil des BAG vom 23. November 1979

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BGB § 620; SchwbG §§ 18, 12; ZPO § 286, § 554 Abs. 3

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7 AZR 1039/77

2 Sa 69/76 Nürnberg

Verkündet am
23. November 1979

gez. Zeuner,
Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts nach Beratung im Verfahren gemäß § 128 ZPO durch den Vorsitzenden Richter Bichler, die Richter Dr. Gehring und Dr. Becker sowie die ehrenamtlichen Richter Hammel und Brenne für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Nürnberg vom 29. September 1977 - 2 Sa 69/76 - wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Revisionsverfahrens.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Prozeßparteien streiten darüber, ob ihr Arbeitsverhältnis am 30. September 1975 durch Aufhebungsvertrag oder aber durch außerordentliche Kündigung der Beklagten vom selben Tage beendet worden ist.

Der Kläger, der Schwerbehinderter ist, war bei der Beklagten nach näherer Maßgabe des schriftlichen Arbeitsvertrages vom 5. November 1974 als Buchhalter tätig. Das Arbeitsverhältnis sollte vertragsgemäß am 31. Oktober 1979 enden.

Am 20. August 1975 übergab die Beklagte dem Kläger ein Zeugnis, in welchem u.a. ausgeführt ist, die Beklagte habe den Kläger, der "familiär anderweitig teilweise abgesichert" sei, gebeten, "die Kündigung anzunehmen, was er auch getan" habe. Am 30. September 1975 erhielt der Kläger von der Beklagten seine Arbeitspapiere mit der Bemerkung, er brauche ab morgen nicht mehr zu kommen.

Der Kläger macht im Klageverfahren geltend, der Inhalt des Zeugnisses sei unrichtig. Die Beklagte habe weder eine Kündigung ausgesprochen noch sei ein Aufhebungsvertrag geschlossen worden. Selbst wenn man aber das Zeugnis oder die Übergabe der Arbeitspapiere am 30. September 1975 als Kündigung ansehe, sei diese mangels Zustimmung der Hauptfürsorgestelle unwirksam. Außerdem fehle ihr jeglicher rechtfertigender Grund. Wegen der fehlenden Zustimmung der Hauptfürsorgestelle zu einer Kündigung sei die 3-Wochenfrist des § 4 KSchG für seine Klage nicht abgelaufen.

Der Kläger hat (u.a.) beantragt,

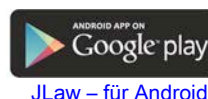
festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis der Parteien über den 30. September 1975 hinaus fortbestanden hat und noch fortbesteht.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Sie trägt vor, der Kläger sei anlässlich einer Unterredung mit dem Geschäftsführer der Beklagten am 30. Juni 1975 mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses zum 30. September 1975 einverstanden gewesen. Auf jeden Fall sei dem Kläger aber außerordentlich gekündigt worden. Diese Kündigung sei auch wirksam. Einmal sei es rechtsmißbräuchlich, wenn sich der Kläger auf seine Schwerbehinderteneigenschaft berufe, denn er habe immer wieder erklärt, er wolle nicht als Schwerbehinderter eingestuft, sondern in vollem Umfange wie ein normaler Angestellter geführt werden. Zum anderen habe der Kläger ungenügende Leistungen erbracht.

Das Arbeitsgericht hat dem Feststellungsantrag des Klägers entsprochen. Das Landesarbeitsgericht hat über die Behauptung der Beklagten, es sei ein Aufhebungsvertrag geschlossen worden, weiteren Beweis erhoben und sodann die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Den vom Arbeitsgericht auf 6.105,-- DM festgesetzten Streitwert hat das Berufungsurteil unverändert übernommen.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter, während der Kläger bittet, die Revision der Beklagten zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision der Beklagten ist unbegründet.

Das Landesarbeitsgericht ist nach sorgfältiger Beweisaufnahme und eingehender Beweiswürdigung zu der Auffassung gelangt, der Beklagten sei es auch im Berufungsverfahren nicht gelungen nachzuweisen, daß sie mit dem Kläger zum 30. September 1975 einen Aufhebungsvertrag geschlossen habe. Es hat die Beklagte als beweispflichtig für das Zustandekommen eines Aufhebungsvertrages angesehen. In seiner Beweiswürdigung hat das Landesarbeitsgericht, das mehrere Zeugen und den Geschäftsführer Sch der Beklagten vernommen hat - der Kläger war schon vom Arbeitsgericht als Partei vernommen worden -, zusammenfassend ausgeführt: "Stehen sich

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

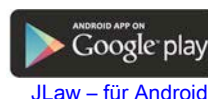
darum zwei gleichermaßen einleuchtende Versionen aus Partei-
einvernahme und mittelbarer Zeugenschaft gegenüber, dann
ist dem Landesarbeitsgericht versagt, die der Beklagten
günstigere Version für richtig zu halten, wenn gegen die
Glaubwürdigkeit der Zeugen B -A , R und
G nicht der geringste Anhalt besteht". Ferner hat
das Landesarbeitsgericht die Meinung vertreten, das Arbeits-
verhältnis zwischen den Parteien habe auch nicht durch
außerordentliche Kündigung der Beklagten vom 30. September
1975 geendet, wenn man die damaligen Vorgänge überhaupt als
außerordentliche Kündigung behandeln wolle, weil der Kläger
Schwerbehinderter sei und deshalb jede Kündigung, auch eine
außerordentliche, unwirksam sei, wenn - wie vorliegend - die
Zustimmung der Hauptfürsorgestelle fehle (§§ 18, 12 SchwbG).
Dem Kläger sei auch nicht versagt, seine Schwerbehinderten-
eigenschaft prozessual geltend zu machen, auch wenn er der
Beklagten gegenüber früher zu verstehen gegeben habe, er
wolle und werde sich nicht auf diese Eigenschaft berufen.

Die Revision meint demgegenüber, das Landesarbeitsge-
richt habe die Beweislast verkannt. Diese Meinung ist irrig.
Die Beklagte ist es, die sich darauf beruft, das Arbeitsver-
hältnis mit dem Kläger sei durch einen Aufhebungsvertrag
(vorzeitig) beendet worden. Dies bestreitet der Kläger.
Folglich ist die Beklagte für das Zustandekommen des von
ihr behaupteten Aufhebungsvertrages beweispflichtig. Diesen
Beweis hat sie nach Auffassung des Landesarbeitsgerichts
trotz Ausschöpfung aller von ihr angebotenen Beweismittel
nicht zu führen vermocht. Alles was die Revision sonst
ausführt, hat das Ziel, die Beweiswürdigung des Landes-
arbeitsgerichts durch eine andere Beweiswürdigung zu er-
setzen. Das aber verbietet sich nach § 561 Abs. 2 ZPO;
Verfahrensrügen nach § 554 Abs. 3 Nr. 3 b ZPO hat die
Revision nicht erhoben. Das gilt auch für die Würdigung
des Landesarbeitsgerichts, die es dem Beweiswert des an
die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vorgelegten

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Formulars für einen Kuraufenthalt zumißt. Auch sonstige Rügen bringt die Revision nicht an; sie ist deshalb in jeder Hinsicht unbegründet und mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

gez.: Bichler

Dr. Becker

Dr. Gehring

Hammel

Brenne

